



GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE KIEDRICH

Drucksache Nr.: G 161
Kiedrich, den 06.02.2023

Vorlage des Gemeindevorstandes

Betr.: Direktwahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in der Gemeinde Kiedrich im Jahr 2023,
hier: Bestimmung des Wahltermins und Stichwahltermins

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt gemäß § 2 KWG und 42 KWG i.V.m. § 42 HGO:

Als Wahltermin für die Direktwahl des/der hauptamtlichen Bürgermeisters/in der Gemeinde Kiedrich wird Sonntag, der 08.10.2023 bestimmt.

Als Termin für eine eventuell erforderliche Stichwahl wird Sonntag, der 22.10.2023 bestimmt.

Begründung:

Am 31.12.2023 endet die dritte Amtszeit des derzeitigen hauptamtlichen Bürgermeisters der Gemeinde Kiedrich, Herrn Winfried Steinmacher.

Gemäß § 42 des Kommunalwahlgesetzes (KWG) wird der Tag für die Wahl des / der hauptamtlichen Bürgermeisters/in zugleich mit dem Tag der Stichwahl durch die jeweilige Vertretungskörperschaft bestimmt.

Grundsätzlich ist die Wahl des / der hauptamtlichen Bürgermeisters/in gemäß § 42 Abs.3 Satz 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) frühestens 6 Monate und spätestens 3 Monate vor Freiwerden der Stelle, bei unvorhergesehenem Freiwerden der Stelle spätestens nach vier Monaten durchzuführen.

Die Wiederwahl hauptamtlicher Bürgermeister ist dabei frühestens 6 Monate vor Ablauf der Amtszeit zulässig; sie muss spätestens 3 Monate vor Ablauf der Amtszeit vorgenommen sein.

Gemäß § 2 Hessisches Kommunalwahlgesetz (KWG) können Direktwahlen gleichzeitig mit Landtagswahlen durchgeführt werden.

Da der Termin der Landtagswahl bereits auf Sonntag, den 08.10.2023 festgelegt ist, findet die Bürgermeisterwahl ebenfalls an diesem Tage statt.

Die Stichwahl findet frühestens am zweiten Sonntag nach der ersten Wahl statt. Gemäß § 42 KWG wird dieser Termin zugleich mit dem Termin der ersten Wahl bestimmt. Auf Grund dessen wird der Tag der Stichwahl auf Sonntag, den 22.10.2023 festgelegt.

Die Bestellung eines Besonderen Wahlleiters / einer besonderen Wahlleiterin sowie die Einteilung in Wahlbezirke und Bestimmung der Wahlräume für die Durchführung der Direktwahl des / der hauptamtlichen Bürgermeisters/in obliegt gemäß § 3 Abs. 2 KWG dem Gemeindevorstand und erfolgt zu gegebener Zeit.

Die Gemeindevertretung wird um Zustimmung zu dem angeführten Beschlussvorschlag gebeten.

(Wolf)
Erster Beigeordneter